

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen. CV96-4849

Überwiesener Auszahlungsentscheid

Zu Gunsten des Ansprechers Dr. Kurt Wilhelm Rothschild

betreffend das Konto des Kontoinhabers Robert Hollub

Geschäftsnummer: 215219/JA

Zugesprochener Betrag: 5'394'627.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von Dr. Kurt Wilhelm Rothschild (der „Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto von Robert Hollub (der „Kontoinhaber“) bei [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat der Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, nicht um Geheimhaltung gebeten, wird nur der Name der Bank anonymisiert.

Vom Ansprecher eingereichte Informationen

Der Ansprecher reichte eine Anspruchsanmeldung ein und führte aus, Robert Hollub sei sein Onkel, der Bruder seiner Mutter, der am 13. September 1868 in Strakonitz, Tschechoslowakei, geboren worden sei. Der Ansprecher führte weiter aus, Robert Hollub habe nie geheiratet und er sei der einzige überlebende Verwandte seines Onkels.

Der Ansprecher identifizierte Robert Hollub als Bankdirektor i.R., der an der Landskrongasse in Wien, Österreich gelebt habe. Der Ansprecher führte weiter aus, Robert Hollub sei jüdischer Abstammung gewesen und 1940 nach Lodz deportiert worden. Sein weiteres Schicksal sei ungewiss. Der Ansprecher fügte schliesslich hinzu, sein Onkel habe einen Teil seines Privatvermögens in der Schweiz investiert. Es sei möglich, dass diese Vermögenswerte 1938 auf Anordnung der Nazibehörden nach Österreich zurückgeführt worden seien.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass der Kontoinhaber Dir. (Direktor) Robert Hollub aus Wien, Österreich, war. Die Bankunterlagen, welche Listen von Konten österreichischer Kontoinhaber enthalten, die 1938 aufgelöst und geschlossen wurden, zeigen auf, dass der Kontoinhaber bei der Bank über ein Kontokorrent verfügte. Aus

den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass das Konto am 22. April 1938 einen Wert von 469'098.00 Schweizer Franken hatte. Aus den Bankunterlagen ergibt sich, dass im Kontokorrent Gold deponiert wurde. Das Konto wurde aufgelöst und das Kontoguthaben im Wert von 469'098.00 Schweizer Franken am 22. April 1938 in die von den Nazis kontrollierte Österreichische Nationalbank in Wien überwiesen.

Erwägungen des Schiedsgerichts

Identifizierung des Kontoinhabers

Der Ansprecher hat seinen Onkel plausibel als den Kontoinhaber identifiziert. Der Ansprecher hat plausibel nachgewiesen, dass sein Onkel der in Wien wohnhafte Robert Hollub war. Diese Angaben stimmen mit den veröffentlichten Informationen zum Kontoinhaber überein. Der Ansprecher hat zudem den Beruf seines Onkels angegeben, der mit dem unveröffentlichten Titel "Dir." in den Bankunterlagen übereinstimmt.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Der Ansprecher hat plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Er hat aufgezeigt, dass der Kontoinhaber, sein Onkel, jüdischer Abstammung war und 1940 nach Lodz deportiert wurde, von wo er nicht mehr zurückkehrte.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Ansprecher und dem Kontoinhaber

Der Ansprecher hat mittels Vorlage eines Stammbaums nachgewiesen, dass es sich beim Kontoinhaber um seinen Onkel handelt. Der Ansprecher führte aus, er sei der einzige überlebende Verwandte seines Onkels. Auch die übrigen Angaben des Ansprechers sind plausibel und geben dem Schiedsgericht keinen Anlass, die vorstehenden Angaben zu bezweifeln.

Verbleib des Kontoguthabens

Da der Ansprecher an einer Auszahlung des Kontoguthabens nicht berechtigt wäre, falls das Kontoguthaben bereits an den Kontoinhaber oder seine Erben ausbezahlt wurde, hat das Schiedsgericht die Frage zu prüfen, was im vorliegenden Fall mit dem Kontoguthaben geschehen ist.

Die vom „Independent Committee of Eminent Persons“ bei ihrer Untersuchung von Bankunterlagen bei Schweizer Banken (die „ICEP-Untersuchung“) etablierten historischen Fakten zeigen, dass über das Vermögen von Naziopfern auf Schweizer Banken in verschiedener Weise verfügt wurde. In einigen Fällen haben die Kontoinhaber und/oder ihre Angehörigen die Kontoguthaben abgehoben und selbst erhalten. In anderen Fällen wurden Kontoinhaber von den Nazibehörden gezwungen, das Vermögen auf ihren Schweizer Bankkonten abzuheben und auf Banken zu überweisen, die ihnen von nationalsozialistischen Behörden vorbezeichnet worden waren; das Guthaben fiel dem nationalsozialistischen Regime in die Hände. In anderen Fällen fanden keine Transfers statt, sondern das Kontoguthaben wurde im

Laufe der Zeit durch ordentliche und ausserordentliche Bankgebühren aufgebraucht, was schliesslich zu einer Kontoaufhebung führte. In wiederum anderen Fällen – insbesondere nach längerem Ausbleiben von Kontobewegungen oder nach längerer Nachrichtenlosigkeit – verfiel das Guthaben an die Bank. Daher besteht in Fällen, in denen das Kontoguthaben nicht an einen Kontoinhaber oder einen seiner Angehörigen ausbezahlt wurde – so wie nachfolgend aufgeführt offenbar im vorliegenden Fall – eine begründete Wahrscheinlichkeit, dass das Guthaben den Nazis zufiel.

Im vorliegenden Fall ist aus den Bankunterlagen ersichtlich, dass das Kontoguthaben am 22. April 1938 an die von den Nazis kontrollierte *Österreichische Nationalbank* überwiesen wurde. Diese Überweisung wurde infolge der *Devisenordnung für das Land Österreich* vom 23. März 1938 vorgenommen, welche die Rückführung österreichischer Vermögenswerte aus dem Ausland anordnete. Nachdem sie auf diese Weise nach Österreich zurückgeführt worden waren, wurden die Vermögenswerte von den Nazibehörden enteignet. Es ist somit offensichtlich, dass das Kontoguthaben dem Kontoinhaber oder seinen Erben nicht ausbezahlt wurde.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das Schiedsgericht hat festgestellt, dass ein Auszahlungsanspruch zu Gunsten des Ansprecherin besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 23 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat der Ansprecher plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um seinen Onkel handelt; dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das Schiedsgericht festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Kontoguthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass das Kontoguthaben am 22. April 1938 469'098.00 Schweizer Franken betrug. Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert dieses Guthabens, indem man den damaligen Wert mit dem Faktor 11,5 multipliziert. Dies ergibt im vorliegenden Fall ein gegenwärtiges Guthaben von 5'394'627.00 Schweizer Franken.

In Fällen, in denen das Schiedsgericht festgestellt hat, dass bei einem Konto zu einem späteren Zeitpunkt noch über weitere konkurrierende, gültige Anspruchsanmeldungen zu entscheiden sein könnte, erhalten Ansprecher gemäss Artikel 37 (3) der Verfahrensregeln zunächst 35% des zugesprochenen Betrags. Wenn das Schiedsgericht über alle Anspruchsanmeldungen befunden hat, können diese Ansprecher eine weitere Zahlung von bis zu weiteren 65% des zugesprochenen Betrags erhalten. Im vorliegenden Fall entsprechen 35% des zugesprochenen Betrags 1'888'119.40 Schweizer Franken.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Gemäss Artikel 25 der Verfahrensregeln wird das Schiedsgericht weitere Untersuchungen betreffend die Anspruchsanmeldung des Ansprechers durchführen,

um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von mehr als 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) abgeglichen werden.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das Schiedsgericht bearbeitet im derzeitigen Verfahrensstadium Fälle, in denen die betreffenden Ansprecher besonders wohlbegründete Ansprüche geltend machen. Das Schiedsgericht kann allerdings derzeit nicht ausschliessen, dass noch über weitere Anspruchsanmeldungen im Hinblick auf dieselben Konten zu entscheiden ist. Die vom Schiedsgericht zur Kontrolle des Verfahrens benannten Sonderbeauftragten haben betont, dass es wichtig sei, möglichst schnell damit zu beginnen, Ansprüche an Holocaustopfer oder ihre Erben auszubezahlen. Die Sonderbeauftragten haben daher das Schiedsgericht beauftragt, in Fällen, in denen das Schiedsgericht einen besonders wohlbegründeten Anspruch festgestellt hat und wo das Risiko konkurrierender Ansprüche gering ist, Auszahlungsentscheide vorzubereiten und an das U.S.-Gericht zur Genehmigung weiterzuleiten. Dies ist vorliegend der Fall.

In vorliegendem Fall ist das Schiedsgericht der Ansicht, dass der Ansprecher eine wohlbegründete Anspruchsanmeldung eingereicht hat, wodurch die Wahrscheinlichkeit konkurrierender Anspruchsanmeldungen wesentlich verringert ist. Auf dieser Grundlage – und unter Einbeziehung der Anweisungen der Sonderbeauftragten – empfiehlt das Schiedsgericht dem U.S.-Gericht, den vorliegenden Auszahlungsentscheid zu genehmigen, sodass die Sonderbeauftragten gemäss Artikel 37(3) der Verfahrensregeln die Auszahlung vornehmen können.

Datum

Roberts B. Owen
Dienstälterer Richter